

# ENDLER | WEIS

## STRAFVERTEIDIGER

ENDLER | WEIS · STRAFVERTEIDIGER · L 10, 7 · 68161 MANNHEIM

Landgericht Heidelberg  
6. Große Strafkammer als Schwurgericht  
Herrn Vorsitzenden  
Kurfürsten-Anlage 15

**69115 Heidelberg**

**MAXIMILIAN ENDLER**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**MIRIAM WEIS**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht  
Fachanwältin für Verkehrsrecht

L 10, 7  
68161 **MANNHEIM**  
Fon +49.621.15063-0  
Fax +49.621.15063-18

Gerichtsfach 248

[www.kanzlei-endler.de](http://www.kanzlei-endler.de)  
[info@kanzlei-endler.de](mailto:info@kanzlei-endler.de)

**BITTE ANGEBEN:**

17. Dezember 2020

Strafsache

gegen

wegen Verd. d. Totschlags

Aktenzeichen

### 1. Beweiserhebungs- und Beweisverwertungswiderspruch

Ich widerspreche der zeugenschaftlichen Einvernahme der nachfolgend aufgeführten Polizeibeamten in der Hauptverhandlung insoweit, als diese zu Angaben zur Sache bekunden sollen, die der Beschuldigte nach Aktenlage am 22. und 23. Mai 2020 ihnen gegenüber gemacht haben soll:

- KHK
- KOKin
- KOK

BANKVERBINDUNG RA ENDLER  
IBAN DE36 6709 0000 00919083 01  
VR-BANK MANNHEIM  
BIC GENODE61MA2

USt-IDNR. DE191752727

ANDERKONTO  
IBAN DE68 60050101 0002029333  
BW-BANK MANNHEIM  
BIC SOLADEST600

Sämtliche Angaben zur Sache, die der Angeklagte an den beiden genannten Tagen gegenüber den genannten Polizeibeamten gemacht haben soll, sind unter Verstößen gegen elementare Beschuldigtenrechte, insbesondere aber infolge von Verstößen gegen Belehrungspflichten zustande gekommen und daher unverwertbar. Im Hinblick auf die Unverwertbarkeit ist es bereits untunlich, die diesbezüglichen Angaben der Polizeibeamten überhaupt die Hauptverhandlung einzuführen, sodass bereits ein Beweiserhebungswiderspruch anzubringen ist.

Für den Fall, dass die Kammer entgegen meiner Auffassung davon ausgehen sollte, die als unverwertbar bezeichneten Beweise seien zu erheben und ggf. auch zu verwerten, widerspreche ich schon jetzt der Verwertung entsprechender Angaben der Polizeibeamten und bitte darum, mir nach der Vernehmung eines jeden der o. g. Zeugen im zeitlichen Rahmen des § 257 StPO Gelegenheit zur Anbringung eines erneuten Beweisverwertungswiderspruchs zu geben.

## 2. Rechtsausführungen

### a) Chronologischer Ablauf von Belehrungen und Sachäußerungen

Der Ermittlungsakte lässt sich detailliert entnehmen, zu welchen Zeitpunkten der Angeklagte am 22. und 23. Mai 2020 in welcher Weise belehrt wurde und was im Anschluss daran geschehen ist. Es ergibt sich folgendes Bild:

- Am 22. Mai 2020 wurde der Angeklagte gegen 8:05 Uhr durch PK „mündlich nach der StPO belehrt“ (EA AS 156). Um 9:15 Uhr wurde der Angeklagte nochmals durch KHK mündlich belehrt (aaO.).
- Um 9:20 Uhr wurde durch KHK versucht, Rechtsanwalt aus telefonisch zu erreichen, was mutmaßlich auf den Wunsch des Beschuldigten nach Anwaltskonsultation zurückging. Um 9:25 Uhr wurde die Kanzlei von Rechtsanwältin telefonisch informiert. Die Rechtsanwältin meldete sich um 9:30 Uhr telefonisch bei KOKin und erhielt Gelegenheit zu einem Telefonat mit dem Angeklagten.

Anschließend teilte die Rechtsanwältin KOKin mit, dass ihr Mandant zunächst keine Angaben machen wolle und kündigte ihr Erscheinen auf der Dienststelle an, um zeitnah ein persönliches Gespräch mit dem Angeklagten führen zu können (EA AS 156).

- Der Angeklagte wurde um 9:50 Uhr KHKin und KHK zum Zwecke der Durchführung kriminaltechnischer Spurensicherungsmaßnahmen übergeben (EA AS 157). Um 10:50 Uhr wurde er dem Dezeranat 12 der Kriminalpolizeidirektion Heidelberg (K1) überstellt (EA AS 167).
- Bis zum Eintreffen der bereits verständigten Verteidigerin suchte KOK *„zwecks Überbrückung der Wartezeit ein Gespräch mit dem Beschuldigten“* (aaO.). Um 11:02 Uhr belehrte er diesen mündlich erneut. Dass es sich insoweit um eine besondere Belehrung über die Verwertbarkeit von Angaben ohne den nicht nur bereitstehenden, sondern im Erscheinen begriffenen Verteidiger gehandelt hätte, lässt sich der Ermittlungsakte, insbesondere aber dem von dem genannten Beamten selbst gefertigten Vermerk, nicht entnehmen. Die Ermittlungsakte enthält auch keinen Hinweis darauf, dass der Angeklagte, dessen Äußerungen und Reaktionen von allen mit ihm befassten Beamten, wie es in einer Schwurgerichtsache bekanntermaßen tunlich und vorgeschrieben ist, zu jeder Zeit detailliert festgehalten wurden, sich nunmehr unter Verzicht auf vorherige Konsultation mit der herannahenden Verteidigerin dazu bereit erklärt hätte, sich doch (allein) zur Sache zu äußern.

Dies geschah indessen nunmehr. Herr machte, bruchstückhaft und unter starkem Weinen, gegenüber KOK Angabe zur Sache, und zwar zunächst zu seiner Person (EA AS 167). Im Anschluss daran wurde er von dem Beamten *„zum eigentlichen Vorfall befragt“* (EA AS 169), letzteres, nachdem, so der Vermerk des Vernehmungsbeamten, *„mehrmals an sein Gewissen appelliert worden war“* (EA AS 171). Offenbar von KOK wurde dem Angeklagten darüber hinaus mitgeteilt, dass man ihm helfen

wolle, hierzu sei es aber wichtig zu wissen, was vorgefallen sei (EA AS 171).

- Nachdem der Angeklagte sich zu der ihm vorgeworfenen Tat geäußert hatte, erschien Rechtsanwältin [redacted] auf der Dienststelle. Ihr wurden die Angaben des Angeklagten mitgeteilt und sie erhielt Gelegenheit, sich ungestört mit ihm zu unterhalten. Im Anschluss an dieses Gespräch machte der Angeklagte „auf Anraten seiner Verteidigerin keine weiteren Angaben“ (EA AS 171). Die Verteidigerin verließ die Dienststelle wieder.
- Gegen 17:00 Uhr wurde Rechtsanwältin [redacted] über neue Ermittlungserkenntnisse in Kenntnis gesetzt (EA AS 173). Eine weitere Vernehmung des Angeklagten (zumal in ihrer Abwesenheit) befürwortete die Rechtsanwältin ausdrücklich nicht (aaO.).
- KOKin [redacted] und KOK [redacted] hielt dies indessen nicht davon ab, bereits um 17:10 Uhr, also 10 Minuten nach dem Telefonat mit der Rechtsanwältin (!) den Angeklagten in seiner Zelle aufzusuchen, „um ihn über den weiteren Verlauf zu informieren“ (aaO.). Ohne ihn erneut oder gar in besonderer Weise über die Verwertbarkeit von Angaben ohne Verteidiger belehrt zu haben, aber auch ohne ihm aktenkundig Mitteilung von der Aussage seiner Verteidigerin gegenüber der Kriminalpolizei anlässlich des vorangegangenen Telefonats zu machen („befürworte keine Vernehmung“), teilte KOK [redacted] ihm mit, seine bisherigen Angaben hätten sich durch die Obduktion nicht bestätigt und er habe bei seiner Befragung gelogen (aaO.).

Daraufhin äußerte sich der Angeklagte erneut gegenüber den beiden Beamten zur Sache, ohne sich auf sein Schweigerecht zu berufen, insbesondere ohne Anwesenheit seiner Verteidigerin Rechtsanwältin [redacted] und auch ohne zu wissen, dass diese sich nur Minuten zuvor gegen eine weitere Vernehmung zur Sache ausgesprochen hatte. Den Inhalt seiner Äußerungen hielt KOK [redacted] in dem bereits mehrfach angesprochenen Vermerk

fest. Nach Abschluss der Beschuldigtenvernehmung wurde die Verteidigerin, Rechtsanwältin \_\_\_\_\_ gegen 18:05 Uhr wiederum über die Angaben ihres Mandanten in Kenntnis gesetzt (EA AS 175).

- Am Folgetag, dem 23. Mai 2020, wurde der Angeklagte um 11:10 Uhr durch EKHK \_\_\_\_\_ und KOKin \_\_\_\_\_ in den Gewahrsam Räumlichkeiten des Polizeireviers aufgesucht und von EKHK \_\_\_\_\_ nochmals über seine Rechte als Beschuldigter belehrt. Herr \_\_\_\_\_ gab darauf an, er wolle nichts zu seinen gestern getätigten Äußerungen ergänzen. Die Verteidigerin war hierbei nicht anwesend, eine besondere Belehrung des Angeklagten über die Verwertbarkeit von Angaben ohne Verteidiger erfolgte erneut nicht (EA AS 247).

## **b) Bewertung**

Die Vorgehensweise der Beamten war rechtswidrig und führt zur Unverwertbarkeit aller Angaben, die der Angeklagte ihnen und den weiteren Beamten gegenüber zur Sache gemacht hat.

Rechtswidrig war es bereits, den Angeklagten zu Sachäußerungen zu veranlassen, nachdem er Verteidigerkonsultation gewünscht und die verständigte Verteidigerin sich auf den Weg zur Dienststelle gemacht hatte. Vernehmungsbeamte sind zwar auch in solchen Fällen nicht grundsätzlich gehindert, Sachäußerungen des Beschuldigten entgegenzunehmen, die ja auch entlassener Natur sein können, allerdings setzt dies (sofern es sich nicht um Spontanäußerungen handelte, was hier in Anbetracht des geschilderten Ablaufs ausscheidet), eine erneute, besondere Belehrung des Inhalts voraus, dass der Beschuldigte ausdrücklich sein Einverständnis zu einer Vernehmung ohne anwesenden Verteidiger zu erklären hat.

Erklärt ein Beschuldigter (wie hier), sich erst mit einem Verteidiger beraten zu wollen, ist diesem Wunsch ausnahmslos nachzukommen. Eine beabsichtigte Vernehmung muss so lange aufgeschoben und die nach Anwaltskonsultation

getroffene Entscheidung des Beschuldigten, ob er Angaben machen möchte, muss abgewartet werden (BeckOK StPO/*Monka* § 136 Rn. 12 unter Hinweis auf BGHSt 38, 372 und BGH NJW 1992, 2903, 2904).

Die Initiierung eines Gesprächs mit dem Angeklagten, während die Verteidigerin sich bereits auf den Weg zur Dienststelle begeben hatte, um ihren Mandanten persönlich und nicht nur fernmündlich zu beraten, war daher ohne erneute und besondere Belehrung unzulässig und rechtswidrig. Sie resultiert in der Unverwertbarkeit der Angaben.

Gleiches gilt, soweit 10 Minuten (!), nachdem die Verteidigerin mitgeteilt hatte, ihr Mandant werde auch zu den weiteren Ermittlungsergebnissen keine Angaben machen, der Angeklagte aufgesucht und ihm die Ermittlungsergebnisse vorgehalten wurden, ohne dass ihm auch jetzt eine erneute und besondere Belehrung erteilt worden wäre. Auch hat die Unverwertbarkeit der nachfolgend gemachten Angaben zur Sache.

Die Verstöße gegen die den Beamten obliegenden Belehrungspflichten und die planmäßig wirkende Ausschaltung der Verteidigerin ergeben sich unzweifelhaft aus der Ermittlungsakte und sie würden durch anderslautende Angaben der Beamten, einmal unterstellt, es käme zu solchen, nicht ausgeräumt werden können. Die Sorgfalt, mit der die Mordkommission in der vorliegenden Sache gearbeitet hat und der Umstand, dass auch kleinste Details aktenkundig gemacht wurden, lässt ohne weiteres davon ausgehen, dass eine qualifizierte Belehrung unter dem Stichwort „Angaben zur Sache ohne Verteidiger“, hätte es sie denn gegeben, ebenfalls unter Angabe einer Uhrzeit aktenkundig gemacht worden wäre.

Ins Bild passt im Übrigen auch, dass entgegen § 136 Abs. 4 StPO, der eine Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung in Bild und Ton in S. 2 Nr. 1 zwingend für den Fall vorschreibt, dass Verfahrensgegenstand ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt ist, keine der Vernehmungen des Angeklagten zur Sache entsprechend dokumentiert wurde. Wäre dies der Fall gewesen, so wären

insbesondere auch die erteilten Belehrungen nachvollziehbar gewesen, was allerdings von der Kriminalpolizei offenbar gar nicht beabsichtigt war. Ein Schuft, wer Böses dabei denkt. Der Verstoß gegen § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO begründet für sich genommen zwar kein Verwertungsverbot (BeckOK StPO/Monka § 136 Rn. 26a), rundet das Bild allerdings ab und belegt in einer Gesamtschau aller hier vorgetragenen Umstände deutlich, dass aufgrund von Belehrungsmitteln von der Unverwertbarkeit aller Angaben des Angeklagten zur Sache auszugehen ist

Im Hinblick auf ihre Unverwertbarkeit bedarf es bereits keiner Einführung der angeblichen Sachäußerungen des Angeklagten durch Vernehmung der Polizeibeamten, weswegen bereits der Beweiserhebung widersprochen wird. Dem Gericht obliegt es insbesondere auch nicht nach § 244 Abs. 2 StPO, ersichtlich kontaminierte Beweismittel zum Prozessgegenstand zu machen, einmal ganz abgesehen von der präjudizierenden Wirkung auf die beteiligten Laienrichter

### c) **Schlussbemerkung**

Die Kammer mag sich fragen, was den Verteidiger zu veranlasst, einen umfangreichen Verwertungswiderspruch zu erheben, wenn der Mandant doch ein Geständnis hinsichtlich der angeklagten Tat abgelegt hat.

Die Antwort hierauf lautet: Zum einen steigt der Wert eines Geständnisses, je weniger Beweismittel zur Verfügung stehen, die eine Verurteilung auch ohne das Geständnis möglich gemacht hätten. Kann ein Angeklagter auch der Tat überführt werden, ohne dass er diese gesteht und kann dies auch nur teilweise lediglich auf der Grundlage rechtswidrig erlangter Beweise erfolgen, so sind solche von der Verteidigung zwingend zu eliminieren.

Zum anderen aber verlangt die beispiellos zu nennende Negierung von Beschuldigtenrechten, die im Vorgehen der Polizeibeamten in der vorliegenden Sache liegt, von jedem Verteidiger eine deutliche Antwort. Der Bundesgerichtshof vertritt zwar seit Jahren die durchaus kritikwürdige Auffassung, deutsche

Polizeibeamte bedürften keiner Disziplinierung durch die Annahme von Beweisverwertungsverböten, weswegen solche als Folge von Verfahrensverstößen nur zurückhaltend anzunehmen seien. Winkt man allerdings Vorgehensweisen wie die hier geschilderten beanstandungslos durch, so wird auch der nächste Verteidiger wieder nur telefonisch von Ermittlungsergebnissen der Heidelberger Mordkommission unterrichtet werden, ohne dass man ihm mit die von Gesetzes wegen gebotene Gelegenheit gegeben hätte, auf die Ermittlungen in seiner Rolle als Verteidiger Einfluss zu nehmen.

Es trifft zu, dass die Staatsanwaltschaft Heidelberg in der Anklageschrift im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen dem Angeklagten sein frühes Geständnis (gegenüber den Polizeibeamten) ausdrücklich zugutegehalten hat. Gegen einen Antrag wie den vorliegenden spricht dies aber nicht. Von kontaminierten Beweismitteln ist ein Strafprozess freizuhalten, zumal dann, wenn ihre Eliminierung dem Angeklagten, der in der vorliegenden Sache ein umfassendes Geständnis in der Haupthandlung abgelegt hat, ohnehin nicht schadet. Um es überspitzt zu formulieren: Auch ein durch Folter erlangtes Geständnis ließe sich einem Angeklagten positiv anrechnen, hätte man es ihm nur früh genug abgepresst. So funktioniert der Rechtsstaat allerdings nicht.



Endler  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht